

Aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Betriebsrenten im Versorgungsausgleich bringt Verbesserung für viele Frauen

Am 26.05.2020 hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG folgendes entschieden:

Zwar hält das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis fest, dass § 17 VersAusglG nicht verfassungswidrig ist und weiter grundsätzlich zur Aufteilung von Betriebsrenten angewendet werden kann, jedoch ist im Ergebnis die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht verfassungskonform.

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

§ 17 VersAusglG hindert die Gerichte nicht daran, den Versorgungsausgleich im Fall externer Teilung in verfassungsgemäßer Weise zu regeln und lässt insbesondere eine Festsetzung des Ausgleichswert zu, die erwartbare verfassungswidrige Effekte der externen Teilung vermeidet.

Es ist damit zukünftig Aufgabe der Gerichte den als Kapitalbetrag zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass die Grundrechte der Beteiligten gewahrt sind.

Als Größenordnung ist hier eine Abweichung um mehr als 10% der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung zu sehen.

Die Familiengerichte haben den Ausgleichswert so anzupassen, dass Transferverluste, die außer Verhältnis zu den Vorteilen der externen Teilung stehen vermieden werden.

Der letztgenannte Hinweis wird daher zukünftig zu einer Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs in Familiensachen führen. Der BGH hatte es bisher abgelehnt, dass die Familiengerichte den Ausgleichswert anpassen dürfen bzw. können.

Damit ist für die Zukunft und alle zu entscheidenden Verfahren gem. § 17 VersAusglG den Familiengerichten die Regulierung aufgebürdet. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benachteiligung der meist ausgleichsberechtigten Ehefrau korrigiert wird. Die durch das Grundgesetz geschützten Interessen der beteiligten Eheleute hat das Familiengericht zu wahren. Im Ergebnis können danach die Ausgleichsvorschläge der Versorger durch das Familiengericht nicht ohne weiteres übernommen werden. Die Berechnungsergebnisse sind anzupassen. Durch diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden ausdrücklich zahlreiche OLG Entscheidungen, welche in der Vergangenheit durch den BGH aufgehoben wurden, bestätigt.

Bundesverfassungsgericht verkündet am 26. Mai 2020 zu Az.: 1 BvL 5/18